Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Juni 2020

468.

Dringliche Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion und weiteren Mitunterzeichnenden betreffend Wandanschlag zur Petition «JUCH BLEIBT!», Beurteilung der Publikation von privaten Mobiltelefonnummern von Mitgliedern des Stadtrats und konkrete Folgen dieser Bekanntgabe hinsichtlich möglicher strafbarer Handlungen sowie Angaben zu allfälligen Vereinbarungen mit den Besetzenden und zum geplanten Vollzug der Räumung

Am 13. Mai 2020 reichten die FDP-Fraktion und weitere Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/191, ein:

Der auf der Rückseite dieser Dringlichen Schriftlichen Anfrage abgebildete «Wandanschlag» wurde am Sonntag, 10. Mai 2020, auf Stadtgebiet gefunden und wird im Original heute dem Stadtrat übergeben.

Das Dokument enthält unter anderem folgenden Text: «JUCH BLEIBT! Für Kultur- und Wohnraum statt LKW-Wendeplatz! Gegen den Hinterzimmer Deal zwischen der Stadt Zürich und dem Baumulti HRS! Kein Abriss auf Vorrat!... TELE DEMO RUFT AN! WIR SCHAUEN NICHT WEG! JEDEN TAG BIS ZUM 22.5.20! UND DARÜBER HINAUS.

Daran anschliessend sind verschiedene Telefonnummern der Stadtverwaltung sowie die mutmasslich privaten Mobiltelefonnummern der Stadtratsmitglieder Raphael Golta, Daniel Leupi und Karin Rykart aufgeführt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Waren die im Dokument aufgeführten Mobiltelefonnummern der Stadtratsmitglieder Daniel Leupi, Raphael Golta und Karin Rykart öffentlich bekannt oder muss der Schluss gezogen werden, dass diese Mobiltelefonnummern aus dem nahen Umfeld (beispielsweise ihrer Parteien oder der Stadtverwaltung) an die Urheber gelangt sind?
2. Wie bewertet der Stadtrat das Dokument in strafrechtlicher Hinsicht, unter Berücksichtigung des StGB und des Nebenstrafrechts, also auch mit Blick auf eine mögliche strafbare Verletzung von Persönlichkeitsrechten?
3. Sind über die genannten Mobiltelefonnummern oder auf anderen Kanälen Mitteilungen an die genannten Mitglieder des Stadtrats oder ihr Umfeld eingegangen, welche Straftatbestände erfüllen könnten, beispielsweise Erpressung (Art. 156 StGB) Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) oder Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB)?
4. Wenn ja, wie viele solche Handlungen sind bisher bekannt und worin bestehen diese genau?
5. Kam es bereits im Vorfeld der kurzfristig abgebrochenen Räumung des Juch-Areals zu vergleichbaren Handlungen?
6. Wurden im Zusammenhang mit beliebigen der vorgenannten Sachverhalte Anzeigen eingereicht und/oder polizeiliche oder strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen?
7. In der Medienmitteilung des Sozialdepartements vom 24. April 2020 wurde der Aufschub der Räumung damit begründet, dass der fristgerechte Auszug der Bewohnenden unter den aktuellen coronabedingten Einschränkungen und Verhaltensregeln nicht sichergestellt werden könne. Corona ist jedoch im beschriebenen Aufruf kein Thema. Hatte der Stadtrat oder die Verwaltung Ende April direkten Kontakt mit den Besetzenden und wurden mündliche oder schriftliche Vereinbarungen getroffen? Wenn ja, welche?
8. Wie viele Personen halten sich ungefähr auf dem Juch-Areal auf?
9. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass sich der Rechtsstaat nicht weiter erpressen lässt und das Juch-Areal nun tatsächlich bis zum 22. Mai 2020 geräumt und anschliessend umgehend und ungestört der vertraglich vereinbarten Nutzung zugeführt werden kann?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Waren die im Dokument aufgeführten Mobiltelefonnummern der Stadtratsmitglieder Daniel Leupi, Raphael Golta und Karin Rykart öffentlich bekannt oder muss der Schluss gezogen werden, dass diese Mobiltelefonnummern aus dem nahen Umfeld (beispielsweise ihrer Parteien oder der Stadtverwaltung) an die Urheber gelangt sind?»):

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Mobiltelefonnummern aus dem nahen Umfeld der betroffenen Stadträtin und der beiden Stadträte an die Besetzenden gelangt sind.

Zu Frage 2 («Wie bewertet der Stadtrat das Dokument in strafrechtlicher Hinsicht, unter Berücksichtigung des StGB und des Nebenstrafrechts, also auch mit Blick auf eine mögliche strafbare Verletzung von Persönlichkeitsrechten?»):

Der Persönlichkeitsschutz ist in erster Linie im Zivilrecht (Art. 28 ff. Zivilgesetzbuch, SR 210) und nicht im Strafrecht geregelt. So mag eine Verletzung der Privatsphäre allenfalls rechtswidrig sein, muss deshalb aber nicht auch strafrechtlich relevant, d. h. mit Strafe bedroht sein.

Zu den Fragen 3–6 («Sind über die genannten Mobiltelefonnummern oder auf anderen Kanälen Mitteilungen an die genannten Mitglieder des Stadtrats oder ihr Umfeld eingegangen, welche Straftatbestände erfüllen könnten, beispielsweise Erpressung (Art. 156 StGB) Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) oder Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB)?»; «Wenn ja, wie viele solche Handlungen sind bisher bekannt und worin bestehen diese genau?»; «Kam es bereits im Vorfeld der kurzfristig abgebrochenen Räumung des Juch-Areals zu vergleichbaren Handlungen?»):

Soweit dem Stadtrat bekannt, sind über den gesamten Zeitraum keine Mitteilungen eingegangen, welche einen Straftatbestand erfüllen und es wurden keine Anzeigen eingereicht und/ oder polizeiliche oder strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen.

Zu Frage 7 («In der Medienmitteilung des Sozialdepartements vom 24. April 2020 wurde der Aufschub der Räumung damit begründet, dass der fristgerechte Auszug der Bewohnenden unter den aktuellen coronabedingten Einschränkungen und Verhaltensregeln nicht sichergestellt werden könne. Corona ist jedoch im beschriebenen Aufruf kein Thema. Hatte der Stadtrat oder die Verwaltung Ende April direkten Kontakt mit den Besetzenden und wurden mündliche oder schriftliche Vereinbarungen getroffen? Wenn ja, welche?»):

Das Sozialdepartement hatte am 24. April 2020 telefonisch mit der Anwältin der Besetzenden Kontakt. Es wurden weder mündliche noch schriftliche Vereinbarungen getroffen.

Zu den Fragen 8 und 9 («Wie viele Personen halten sich ungefähr auf dem Juch-Areal auf?»; «Wie stellt der Stadtrat sicher, dass sich der Rechtsstaat nicht weiter erpressen lässt und das Juch-Areal nun tatsächlich bis zum 22. Mai 2020 geräumt und anschliessend umgehend und ungestört der vertraglich vereinbarten Nutzung zugeführt werden kann?»):

Die Besetzenden haben das Areal mittlerweile verlassen und das Gelände kann nun der geplanten Nachnutzung zugeführt werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti